

2495 097

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 49/66

URTEIL

Verkündet am
28. Juni 1967
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Entschädigungssache

des Elie F [REDACTED] Rue A [REDACTED], P [REDACTED],
Frankreich,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen München, München 22, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Juni 1965 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der wegen seiner Rasse verfolgte Kläger begehrt Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit. Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt. Seine Klage ist in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, bei dem Kläger seien außer einer nicht ins Gewicht fallenden geringgradigen Schallempfindungsstörung links und Veränderung im Skelettsystem keine organischen Leiden festgestellt worden. Eine festzustellende Veränderung der Wirbelsäule beruhe nicht auf der Verfolgung des Klägers. Diese sei allein ursächlich für die Schallempfindungsstörung links. Diese aber bedinge keine Erwerbsminderung.

Der Kläger leide aber an vegetativen Störungen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Leiden hat das Berufungsgericht sich den Ausführungen der Sachverständigen Prof.Dr. Jochheim und Dr. Haidtmann von der Universitätsnervenklinik Köln angeschlossen. Diese haben ausgeführt, es handele sich hierbei im wesentlichen um überbewertete Störungen, die als anlagebedingt angesehen werden müßten. Eine Verschlimmerung durch die erlittene Verfolgung könne nur vorübergehend gewesen sein. Längstens zwei Jahre nach dem Ende der Verfolgung dürfte diese abgeklungen sein, da für organische Störungen, die gegebenenfalls die vegetative Labilität anhaltend verstärken könnten, kein Anhalt gegeben sei. Gestützt auf das Sachverständigengutachten hat das Berufungsgericht bei dem Kläger vom Ende seiner Verfolgung bis zum Ende des Jahres 1946 eine durch die vegetativen Störungen bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. angenommen, von der nur 20 v.H. auf die Verfolgung zurückzuführen seien. Es hat weiter angenommen, daß ab 1947 die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur noch 10 v.H. betrage, die rein anlagebedingt sei.



Das Berufungsgericht hat danach dem Kläger Kapitalentschädigung und Rente versagt. Es hat auch den Anspruch auf Heilverfahren abgewiesen mit der Begründung, es sei jetzt nicht mehr erforderlich, dem Kläger ein solches zuzuerkennen und es sei nicht dargetan und auch unwahrscheinlich, daß der Kläger für etwa früher entstandene Kosten ersatzpflichtig sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden den §§ 3 und 4 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes nicht gerecht. Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung liegt eine Verschlimmerung vor, wenn sich der Krankheitswert eines früheren Leidens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erhöht hat. Um eine verfolgungsbedingte Verschlimmerung eines Leidens kann es sich daher nur dann handeln, wenn bei dem Verfolgten bereits vor Beginn der Verfolgung ein Leiden von Krankheitswert bestanden hat. Wie der Senat in seinem RzW 1963, 170 Nr. 15 veröffentlichten Urteil ausgeführt und näher begründet hat, stellt eine bei Beginn der Verfolgung schon vorhandene Anlage zu einer Krankheit, mag sie noch "ruhend" oder bereits in der Entwicklung begriffen sein, die die Leistungsfähigkeit des Betroffenen nicht berührt, kein früheres Leiden im Sinne des § 3 Abs. 1 der 2. DV-BEG dar. Wenn erst im Zusammenhang mit der Verfolgung auf Grund dieser Anlage ein Leiden manifest wird, das zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit führt, kann nicht von der Verschlimmerung eines früheren Leidens im Sinne des § 3 Abs. 1 der 2. DV-BEG gesprochen werden, sondern es muß geprüft werden, ob dieses durch die Anlage bedingte Leiden nach § 4 der 2. DV-BEG im Sinne der Entstehung als durch die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen verursacht anzusehen ist.

Das Berufungsgericht hat keine Feststellung darüber getroffen, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die bei ihm bestehenden anlagebedingten vegetativen Störungen bereits gemindert war, bevor er von den Nationalsozialisten verfolgt wurde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Leiden erst durch die Verfolgung manifest geworden ist und zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. Wenn das zutreffen sollte, würde das für den Zeitpunkt der Beendigung der Verfolgung festgestellte Leiden des Klägers nach § 4 der 2. DV-BEG als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht anzusehen sein. Dem Kläger würde dann schon nach den bisher getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts wegen der dadurch bedingten Minderung seiner Erwerbsfähigkeit vom 30 v.H. bis zum Ende des Jahres 1946 eine Kapitalentschädigung zustehen.

Damit das Berufungsgericht prüfen kann, ob der Kläger bereits vor dem Beginn der Verfolgung durch sein anlagebedingtes Leiden in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird der Kläger dann auch Gelegenheit haben, seinen Anspruch auf Zuerkennung eines Heilverfahrens weiterzuverfolgen und näher zu begründen.

111

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf

v.d. Mühlen